

Täterschaft und Teilnahme vor den Herausforderungen von Gremienentscheidungen und Organisationsverschulden

- aus japanischer Sicht -*

*Yukako SAGAWA***

The Legal Concept of Perpetration and Participation Faced with the Challenges of Board Decisions and Negligent Failure of Organization from the Perspective of Japanese Criminal Law

Abstract: In this paper the discussion centers from a Japanese perspective on criminal liability for penal and committee decisions and whether organizational faults, where the responsible person can hardly be detected, can result in criminal liability of the individual actor or of the panel, committee, or organization as a whole. Hereto two decisions of the Japanese Supreme Court are explained and discussed. The cases concern panel decision making procedures in two different ways: *Case 1* deals with issues of a necessary recall from market of contaminated blood products with HIV (so called: *Midori-juji-case*). *Case 2* deals with wrongly dispatched cars lacking tyre stability (so called *Mitsubishi-moter-case*). In both cases it is questionable, when and how the manufacturer is criminally responsible for effects, like severe woundings and killings, caused by wrongly dispatched (and not recalled) products. A core legal question hereto seems to be, whether the manufacturer can foresee effects by not recalling products. Hence this is still vague in practice. The question is taken to the legal scholar to explain the concept and doctrine

* Geliş Tarihi: 20.08.2017, Kabul Tarihi: 22.09.2017.

Für wertvolle Anregungen und Ratschläge im Rahmen der Erstellung des schriftlichen Manuskripts danke ich Dr. Liane Wörner

** Prof. Dr., Kagawa University, Takamatsu, Japan, yukakocchi@googlemail.com

of perpetration and participation, and accomplice in cases of recklessness, where the individual actor may not be detected.

Keywords: criminal liability, panel decisions, medical criminal law, product liability, Japanese criminal law, doctrine of perpetration and participation, accomplice in cases of recklessness

Zusammenfassung: Der Beitrag diskutiert die Herausforderungen an die strafrechtliche Bewertung von Täterschaft und Teilnahme bei Gremienentscheidungen und bei Organisationsverschulden, wenn einzelne Verantwortliche nur schwer oder gar nicht festgestellt werden können aus japanischer Sicht. Hierzu werden zwei Entscheidungen aus der japanischen obergerichtlichen Rechtsprechung diskutiert, die aufzeigen, dass die Problematik gleichermaßen den medizinischen Bereich wie andere Lebensbereiche betrifft. Denn sowohl bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortung für den Vertrieb HIV-kontaminierter Produkte (*Midori-Juji-Fall*) als auch bei der Frage der Produkthaftung für entstandene Schäden nach dem Vertrieb fehlerhafter Produkte (*Mitsubishi-Auto-Fall*) geht es letztlich darum, inwieweit den Hersteller eine strafrechtliche Verantwortlichkeit mangels Erfüllung einer „Rückholpflicht“ trifft. Der Beitrag zeigt auf, dass die Begründung der strafrechtlichen Verantwortung für Entscheidungsträger in Gremien und Organisationen in Japan auf eine Vielzahl noch ungelöster Fragen und Probleme trifft. Unklar seien die Bewertung der Vorhersehbarkeit des Schadenseintritts sowie die Begründung einer Kausalität des Schadenseintritts, weil das Produkt nicht zurückgerufen wurde. Wenn, was in der Praxis überwiegend der Fall sein dürfte, Vorsatzfragen hinzutreten, bleibt unklar, wer Täter und wer Teilnehmer sein kann. In Japan werden deshalb Konzepte fahrlässiger Mittäterschaft diskutiert.

Schlüsselwörter: Gremienentscheidung, HIV, Produkthaftung, Täterschaft, Teilnahme, Rückholpflicht, Fahrlässigkeit, japanisches Strafrecht.

A. Einleitung

Der folgende kleine Beitrag gibt einen kurzen Einblick, vor welche Herausforderungen das japanische Strafrecht in Fällen von Gremienentscheidungen und von Organisationsverschulden gestellt wird. Auch in Japan, ebenso wie in Deutschland, geht das Strafrecht zunächst davon aus, dass der Täter oder die Täterin alleine handelt, wenn er oder sie eine Straftat begeht. Doch ist die Welt heute so kompliziert, dass wir zunehmend bei der Lösung von Problemen kommunizieren und zusammenarbeiten, ganz so wie wir dies auch im Rahmen dieses gemeinsamen türkisch-deutsch-japanischen Seminars tun. Wenn viele Menschen zusammenwirken, so verantworten in der Regel auch viele Menschen die im Rahmen des Zusammenwirkens zu treffenden Entscheidungen. Wenn dabei staatliche (strafbewehrte) Regeln verletzt werden, kommt das Strafrecht ins Spiel. Die Frage lautet dann, wer hat eigentlich entschieden, die Norm zu verletzen, wer hat konkret die Norm verletzt und wer trägt für die Normverletzung die Verantwortung. Haben ganze Gremien oder Organisationen gehandelt, können das jeweils verschiedene Personen sein. Fraglich ist dann, wen die strafrechtliche Verantwortung als Täter oder Teilnehmer trifft und warum.

Aus japanischer Sicht möchte ich hierzu auf zwei Fälle eingehen (B.). Darin geht es um die strafrechtliche Verantwortung für den Vertrieb HIV-kontaminierter Produkte (B.I.) und um die Produktverantwortung für entstandene Schäden an Personen und/oder Sachen nach dem Vertrieb fehlerhafter Produkte (B.II.). In beiden Fällen wird aus japanischer Sicht letztlich relevant, inwieweit den Hersteller eine strafrechtliche Verantwortlichkeit mangels Erfüllung einer „Rückholpflicht“ trifft (C.). Die strafrechtliche Untersuchung zeigt, dass die Begründung einer strafrechtlichen Verantwortung sowohl für die Entscheidungsträger in den Gremien und Organisationen als auch für die entscheidenden Gremien und Organisationen selbst auf eine Vielzahl noch ungelöster Fragen und Probleme trifft. Fraglich ist die Vorhersehbarkeit (D.) des Eintritts eines Schadens und die Begründung einer Kausalität des Schadenseintritts, weil ein Produkt nicht zurückgerufen wurde (E.). Treten Vorsatzfragen

hinzu – und das wird in aller Regel der Fall sein – bleibt unklar, wer Täter und wer Teilnehmer sein kann (F.).

B. Die Fälle

I. HIV-Blutprodukte-Fall1

In den 80er Jahren traten weltweit Infektionen durch HIV-kontaminierte Blutprodukte insbesondere gegen Hämophile auf. Auch in Japan wurde man seit 1983 auf Probleme und Risiken mit Blutprodukten (insbesondere) aus den USA aufmerksam. Im Januar 1986 begann in Japan der Vertrieb der Blutprodukte aus (für die HIV-Virusinaktivierung) erhitztem Blutplasma. Allerdings vertrieb ein pharmazeutisches Unternehmen, die Midori-Juji (Grüne-Kreuz) AG – eine Arzneimittelherstellungs-Aktiengesellschaft, ihre bereits hergestellten und vorrätigen Blutprodukte wie bisher noch bis Ende 1986 weiter und spiegelte dabei unter Angabe falscher Informationen vor, dass es sich um rein japanische Blutprodukte, hergestellt allein aus dem Blut von japanischen Bürgern, handle; vermutlich für die Aktivierung eines sogenannten „Räumungsausverkaufs²“). Tatsächlich handelte es sich aber um Blutprodukte aus den USA.

1996 wurden die drei ehemaligen Direktoren der Midori-Juji – der ehemalige Präsident A, der ehemalige höchste Vizepräsident und Abteilungsleiter für Forschung B und der ehemalige Vizepräsident und Abteilungsleiter für Herstellung C – wegen fahrlässiger Tötung bei der Ausübung gefährlicher Geschäftstätigkeit gegen einen Kranken (§ 211 Abs.1 jap. StGB³) angeklagt, weil sich ein Bluttransfusionsempfänger

¹ Vgl. *Yamanaka*, Die Bilanz des AID-Skandals in Japan – Strafrechtliche Haftung wegen der Produktion, der Aufsichtspflichtverletzung und der ärztlichen Verschreibung von AIDS kontaminierten Blutprodukten, in: *Die gegenwärtigen Aufgaben des Rechts in sich ändernden Sozialsystemen*, 2011, S. 147 ff. (<http://kops.uni-konstanz.de/handle/urn:nbn:de:bsz:352-187531>).

² Vgl. Osaka 高裁 Urteil vom 24.02.2000.

³ § 211 Abs.1 jap. StGB : Wer dadurch, dass es ihm an der bei seiner Geschäftstätigkeit

im Verlaufe einer Operation und der hierbei notwendigen Bluttransfusion (zur Blutstillung) an den zwischen Januar und März 1986 von der Midori-Juji verkauften Blutprodukten aus den USA infiziert hatte. Die Produkte waren tatsächlich HIV-kontaminiert, der Bluttransfusionsempfänger war an AIDS erkrankt und schließlich 1995 daran gestorben.

Im Jahr 2000 entschied das zuständige Gericht in der ersten Instanz, dass die drei ehemaligen Präsidenten der Midori-Juji jedenfalls zu dem Zeitpunkt der Zulassung von Virusinaktivierungs-Blutprodukten in Japan im Januar 1986 den möglichen Erfolgseintritt der Tötung eines Bluttransfusionsempfänger hätten vorhersehen können, wenn sie trotzdem den Vertrieb nicht virusinaktivierter Blutprodukte so wie geschehen fortsetzen.⁴ Weil sie trotzdem den Verkauf der Blutprodukte nicht eingestellt und keinen Rückruf der bereits verkauften Blutprodukte veranlasst hatten, verurteilte das Gericht der ersten Instanz alle drei ehemaligen Präsidenten zu einer Freiheitsstrafe, den Präsidenten A zu zwei Jahren, den höchsten Vizepräsidenten B zu einundeinhalb Jahren und den Vizepräsidenten C zu einem Jahr und 4 Monaten Gefängnisstrafe.⁵ Alle drei Angeklagten legten gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung ein mit der Begründung, das verhängte Strafmaß sei zu hoch. Das Obergericht in Osaka senkte daraufhin im Ergebnis seiner Berufungsverhandlung das Strafmaß auf einundeinhalb Jahre für A und ein Jahr und zwei Monate Freiheitsstrafe für B. C war inzwischen verstorben. Dieses Urteil hielt vor dem japanischen Obersten Gerichtshof stand.

Daneben wurde der zuständige Beamte des für die Zulassung der Blutprodukte zuständigen japanischen Gesundheitsministeriums, der zum Zeitpunkt der Zulassung der Blutprodukte Abteilungsleiter der Biomedikamentabteilung war, wegen fahrlässiger Tötung und Körper-

erforderlichen Sorgfalt fehlt, den Tod oder die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu ein Millionen Yen bestraft. Das gleiche gilt auch für denjenigen, der durch grobe Fahrlässigkeit den Tod oder Körperverletzung eines anderen verursacht. Zu einer Übersetzung vgl. Saito/Nishihara, Das abgeänderte Japanische Strafgesetzbuch, 1954 (zur a.F. des jStGB)

⁴ LG Osaka, Urt. v. 24.02.2000 (Hanrei Times 1042, 94).

⁵ LG Osaka, Urt. v. 24.02.2000 (Hanrei Times 1042, 94).

verletzung bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit angeklagt und zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung (mit zweijähriger Bewährungsfrist) verurteilt.⁶ Denn, so die Urteilsbegründung, er hätte aufgrund seiner Stellung im für die Zulassung von Blutprodukten zuständigen japanischen Gesundheitsministerium, das Blutprodukt nur zutreffend – also virusinaktiviert – zulassen dürfen. Durch die Nichtzulassung der weiter vertriebenen Blutprodukte der Midori-Juji hätte er folglich Schaden von der Bevölkerung abwenden können. Diese Pflichten hatte er nicht erfüllt. Im Midori-Juji-Fall wurde damit erstmals die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines staatlichen Beamten wegen falscher Produktzulassung gerichtlich festgestellt und ausgeurteilt. Die Entscheidung hat deshalb in der japanischen Öffentlichkeit und Strafrechtswissenschaft viel Aufmerksamkeit erfahren⁷.

II. Mitsubishi-Auto-Fall

Seit dem Jahr 1992 verursachte ein bestimmter Reifentyp der Firma Mitsubishi-Automobile bei LKWs und Bussen viele Unfälle, weil sich der Reifen vom Fahrzeug löste. Eine eigenständige Untersuchung durch das Unternehmen Mitsubishi Automobile selbst ergab, dass die Ursache der Unfälle eine fehlerhafte Nabe des Reifens bildete, die dessen Ablösen vom Fahrzeug bewirkte. Das Unternehmen teilte das Ergebnis dieser Untersuchung und die darin festgestellten Mängel allerdings dem zuständigen japanischen Ministerium für Transport nicht mit. Bis zum Zeitpunkt der Untersuchung war es bereits zu insgesamt 16 Unfällen gekommen. Mitsubishi Automobile berichtete hierzu, jene Unfälle seien allein auf die mangelhafte Unterhaltung der Fahrzeuge durch ihre Eigentümer und den jeweils schonungslosen Einsatz der Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Unfalleintritts zurückzuführen.

⁶ Der Jap. OGH, Beschluss v. 03.03.2008 (OGHSt 62, 567).

⁷ Vgl. nur *Kai*, *Waseda Law Review* 85 (2009) S. 1 ff.; *Kitagawa*, *Criminal Law Journal* 14 (2009) S. 73 ff.; *Okabe*, *Himeji Law Review* 49 (2009) S. 316 ff. Vgl. auch *Shimada*, *Criminal Law Journal* 3 (2006) S. 26 ff. (auf japanisch).

Im Januar 2002 löste sich erneut ein Reifen eines fahrenden LKWs der Marke Mitsubishi und erfasste eine spazierende Mutter und ihre zwei Kinder. Die Mutter verstarb bei dem Unfall. Der japanische Oberste Gerichtshof verurteilte in dem daraufhin angestregten Strafverfahren gegen den ehemaligen Ableitungsleiter der Mitsubishi Automobile für Qualitätskontrolle X und seinen ehemaligen Assistenten Y beide Angeklagte wegen fahrlässiger Tötung bei Ausübung gefährlicher Geschäftstätigkeit gem. § 211 Abs.1 jap. StGB zu einer einundeinhalb jährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung bei dreijähriger Bewährungsfrist.⁸ Darüber hinaus wurde die Mitsubishi-Auto-AG selbst als juristische Person sowie ihre drei Direktoren wegen Verstoßes gegen das Kraftfahrzeuggesetz – in Form einer falschen Mitteilung – verurteilt.

C. Rückrufflichten

In beiden Fälle basieren die gerichtlichen Entscheidungen auf Produktrückrufflichten. Fraglich ist aber, woraus diese strafrechtsrelevanten Rückrufflichten der Angeklagten hergeleitet werden können. Man könnte etwa daran denken, die Pflicht zum Rückruf auf das jeweils vorangegangene Tun⁹ sei es der Schaffung von Kenntnissen über neue gefahrverringende Herstellungsmethoden¹⁰ oder der Durchführung von Erkenntnis bringenden Untersuchungen¹¹ zu stützen. Wenn aber die Herstellung und der Vertrieb der Ware selbst ohne einen Sorgfaltsmangel und ohne einen Sorgfaltsverstoß erfolgt sind, so fehlt es doch an einem strafrechtlichen Anknüpfungspunkt.¹² Denkbar wäre es demgegenüber auch, die Rückrufflicht auf die mit der Herstellung eines Produkts verbundene zivilrechtliche Produkthaftung zu stützen, wobei sich allerdings gegen eine unmittelbare Transformations schadensorientierter Haftungs-

⁸ Jap. OGH, Beschluss v. 08.02.2012 (OGHSt 66, 200).

⁹ So LG Tokio Urt. vom 11.05. 2010 (Hanrei-Times 1328, 241). Vgl. *Matsumiya*, *Ritsumeikan Law Review* 343 (2012), S. 615 (auf japanisch).

¹⁰ So etwa der Midori-Juji-Fall (unter B.I.).

¹¹ So etwa der Mitsubishi-Fall (unter B.II.).

¹² *Yamanaka*, *Kansai University Review of Law and Politics* 60 (2011) S. 45 ff.; *Inagaki*, *Studies in Criminal Law IX* (2015) S. 9 ff. (auf japanisch).

prinzipien des Zivilrechts in strafrechtliche Garantienpflichten Bedenken äußern ließen. Denn die Anerkennung strafrechtlicher Sanktionen als „ultima ratio“ erfordert für das Strafrecht auch einen strengeren Maßstab als für das Zivilrecht.¹³

Richtig ist, dass der Produzent einer Ware über mögliche Mängel seiner Produkte als erster die umfassenden Informationen erlangen kann. Er kann durch die Rekonstruktion der Herstellungsmethoden Fehlerquellen aufdecken und infolge seiner Einsicht in die Vertriebswege seiner Produkte die Ware am ehesten „anhalten“, bevor sie Zugang zu etwaig gefährdeten Abnehmern findet¹⁴. Dem Produzent kommt daher eine überlegene Schutzposition gegenüber dem auf seine Kompetenz angewiesenen Verbraucher zu. Das kann aber umgekehrt nicht bedeuten, dass der Produzent, wenn er nachträglich (nach dem Vertriebsbeginn) von Mängeln an seinen Produkten erfährt, seine Ware um jeden Preis und in jedem Fall zurückholen muss.¹⁵

Dagegen kann der Hersteller gefährlicher Produkte dann, wenn er auch die Herrschaft über die Vertriebswege hat, zum Garant für Produkt und Vertrieb werden. Das meint, wenn in den beiden Eingangsfällen der Hersteller, ohne weiteres ermitteln kann, wer das Produkt (seien es die Blutplasmaerzeugnisse oder die LKW- und Busreifen) erworben hat, käme ihm schon insoweit eine Garantienpflicht zur Nichtgefährdung dieser Verbraucher zu.

D. Vorhersehbarkeit

Fraglich ist in beiden Fällen neben der notwendigen Feststellung einer Garantienpflicht, ob der Eintritt des Erfolges für die Angeklagten jeweils überhaupt vorhersehbar war: im Fall 1 der Tod des Patienten; im Fall 2 der Tod eines Fußgängers, hier der betroffenen Mutter. Im HIV-Blutprodukte Fall wurde neben den Direktoren der Midori-Juji in

¹³ Kitagawa, Waseda Law Review 71 (1996), S. 173 f. (auf japanisch).

¹⁴ Roxin, Strafrecht AT Band , § 32 Rn. 211.

¹⁵ Matyumiya, Journal of criminal law 52, 2 (2013), S. 329 ff.; Iwama, Produkthaftung und Dogmatik der Unterlassungsdelikte (2010), S. 192 ff. (auf japanisch).

einem weiteren Einzelfall in Tokio auch ein Arzt für Hämophilie, ein anerkannter Spezialist auf diesem Gebiet, wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 221 jap. StGB angeklagt, aber freigesprochen. Der Gerichtshof erklärte insoweit, dass bei der Anwendung der Blutprodukte zur Bluttransfusion im konkreten Einzelfall im Mai 1985 für den Arzt eine nur „geringe“ Vorhersehbarkeit für den Tod des betreffenden Patienten, bestanden habe und den Arzt deshalb keine Erfolgsabwendungspflichten traf.¹⁶ Die Direktoren der Midori-Juji und der zuständige Beamte des Gesundheitsministeriums wurden dagegen verurteilt. Denn nach der Genehmigung erhitzter Blutprodukte im Januar 1986 konnten sie die Risiken nicht virusinaktivierter Blutprodukte erkennen und für sie war damit ein möglicher Erfolgseintritt auch vorhersehbar.

In der Gegenüberstellung zeigt dies aber auch, dass es schwierig ist, im Einzelfall den genauen Gegenstand der Vorhersehbarkeit zu bestimmen. So ist jedenfalls nicht vorhersehbar, wer in concreto das Opfer eines fehlerhaften Produktes sein wird. Es ist aber ein Mindestmaß an Vorhersehbarkeit zu fordern, so in Fall 1, dass eine Bluttransfusion mit nicht virusinaktivierten Blutprodukten zur Übertragung des HIV-Virus, zum Ausbruch der entsprechenden Krankheit und letztlich zum Eintritt des Todes führen kann oder in Fall 2 mindestens, dass ein bestimmter Reifentyp einen sogar tödlichen Unfall verursachen kann.

E. Kausalität

Ein weiteres Problem ist noch die Feststellung des Kausalzusammenhangs. Das wirft nun insbesondere bei Gremienentscheidungen schwierige neue Fragen auf. Wenn ein Gremium einen rechtswidrigen Beschluss mit einer größeren Mehrheit trifft, als dies für die Wirksamkeit des Beschlusses notwendig wäre, so tritt letztlich der Erfolg ohnehin

¹⁶ Kritisch hierzu *Matsumiya*, , Kashistuhanron no gendaiteki kadai (Die gegenwärtige Aufgabe der Lehre von den Fahrlässigkeitsdelikten), 2004, S. 168 ff. (auf japanisch).

und unabhängig von der einzelnen, abgegebenen und für oder gegen die Mehrheit votierenden Stimme ein.¹⁷

Die Verteidigung jedes einzelnen angeklagten Gremienbeteiligten könnte in der Folge gerade damit argumentieren, dass auch dann, wenn der Angeklagte seine Zustimmung erteilt hätte oder dann, wenn er gerade die Gegenstimme vertreten hätte, der Erfolg der Tötung oder (auch nur) der Körperverletzung des Opfers eingetreten wäre. Im ersten hier besprochenen Fall wurde dies vor Gericht im Rahmen der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der drei ehemaligen Präsidenten nicht diskutiert, obgleich dies auch hier hätte Verfahrensgegenstand sein können.

Hinzu tritt die Frage der Feststellung des notwendigen kausalen Zusammenhangs zwischen der Rückrufentscheidung, die in beiden hier unter 1. und 2. besprochenen Fällen nicht getroffen wurde, und dem Eintritt des Erfolges, in beiden Fällen der Tod eines Menschen. Denn es ist unklar, ob der Erfolg (Eintritt des Todes) in beiden Fällen bei Erlass der zu treffenden Rückrufentscheidung ausgeblieben wäre. Hätte die Mutter in Fall 2 überlebt? So äußert eine Gegenmeinung, dass „der LKW-Halter an dem betreffenden LKW Umbauten vorgenommen hatte und dass darüber hinaus der LKW-Fahrer bei der konkreten Unfallbegehung besonders hart gefahren sei. Es sei damit gerade nicht auszuschließen, dass der Reifen sich nicht aufgrund des Reifenfehlers, sondern in der Folge der Umbauten des Halters und der besonders harten Fahrweise des Fahrers gelöst habe. Was Kausalität hier bedeutet und zu welcher Handlung sie herzustellen ist, muss noch verdeutlicht werden.“ Das bedeutet aber im Ergebnis auch: Wenn ein Verbraucher ein Produkt in einer für das Produkt ungeeigneten Weise benutzt oder verwendet, könnte er für den dabei eintretenden strafrechtsrelevanten Erfolg selbst verantwortlich sein.¹⁸ Die Kausalkette würde durchbrochen.

¹⁷ So auch im Lederspray-Fall. BGH St 37, 106 im deutschen Recht, vgl. hierzu den Beitrag von *Wörner*, Täterschaft und Teilnahme vor den Herausforderungen von Gremienentscheidungen und Organisationsverschulden (im gleichen Band).

¹⁸ So der Richter Tahara in seiner Gegenmeinung.

F. Täterschaft und Teilnahme

Schließlich gilt es zentral für Gremienentscheidungen die Täterschaft und Teilnahme der beteiligten Personen zu erörtern. In beiden hier unter 1. und 2. erläuterten Fälle haben die zuständigen Gerichte jeden einzelnen Angeklagten als Täter angesehen, obgleich die Angeklagten jeweils nicht „Alleinentscheider“ über den weiteren Vertrieb der Produkte waren. Fraglich ist aber, ob nicht vielmehr nach dem einzelnen Tatbeitrag jedes Angeklagten im konkreten Einzelfall und nach seiner Bedeutung für die Gesamtentscheidung zu differenzieren wäre. Fraglich ist damit, ob auch eine Strafbarkeit der fahrlässigen Teilnahme oder der so genannten „fahrlässigen Mittäterschaft“ in Betracht zu ziehen wäre.

Die japanische h.M. lehnte dies zunächst ab, weil man sich bei Fahrlässigkeit einen „gemeinsamen Wille“ der Mittäter nicht vorstellen könne. Fraglich ist, ob dies auch für Gremienentscheidungen und Organisationsverschulden gelten kann.

Inzwischen wird eine fahrlässige Mittäterschaft aber doch zunehmend bejaht.¹⁹ Dem stimmt nun auch der japanische Oberste Gerichtshof zu.²⁰ Hintergrund jenes Wandels in der Rechtsprechung und der Literatur ist der Umstand, dass im Falle von zu treffenden Gremienentscheidungen gerade nicht einer Person alleine, sondern mehrere Personen in ihrem Zusammenwirken eine Entscheidung mit bestimmten Folgen für die Außenwelt treffen. So konnte gerade auch in den beiden vorliegend besprochenen Fällen keiner der betroffenen Angeklagten alleine über einen Rückruf der nicht virusinaktivierten Blutprodukte oder der fehlerbehafteten Reifen entscheiden.

Ihre gemeinsame Verantwortung mit der Nichtrückholung der betroffenen Produkte entspricht dann am Ehesten der Situation einer fahr-

¹⁹ Fälle über fahrlässige Brandstiftung; OLG Nagoya Urt. v. 03.09.1986 (OLGHSt 39, 371), LG Tokio Urt. v. 23. 01. 1992 (Hanrei-jiho 1419, 133), fehlerhafte ärztliche Fälle; LG Tokio Urt. v. 27. 12. 2000 (Hanrei-jiho 1771, 168), LG Tokio Urt. v. 14.05. 2004 (LEX/DB 28095650) usw.

²⁰ Der jap. OGH, Urt. v. 23. 01. 1953 (OGHSt 7, 30), Beschul. 31. 05. 2010 (OGHSt 64, 447).

lässigen (weil gemeinsam verursachten) Mittäterschaft.²¹ Aber natürlich darf das nicht bedeuten, jede Pflicht (Garantenpflicht) oder Kausalität zu verschleiern, und dadurch letztlich einer Person die Gesamtverantwortung für das Tatgeschehen aufzubürden. Vielmehr hat sich jeder Beteiligte nach seiner Pflicht zu verantworten.

Hierfür aber ist es notwendig, die Pflichten jedes Einzelnen und die gemeinsamen Pflichten festzustellen, um jeden Beteiligten nach seiner eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu bestrafen. Wie dies zu geschehen hat, ist auch in Japan noch strittig und damit im Ergebnis offen. Bisher wird der Vorwurf in Fällen dieser Art gegen die Entscheidungsträger – gegen die Präsidenten oder die Direktoren – der betreffenden Produkthersteller erhoben und in Einzelfällen auch gegen zuständige Beamte der Behörden gerichtet. Welche Probleme bei der Prüfung der Strafbarkeit dabei entscheiden und ob auf die rechtliche Stellung des Täters abgestellt werden sollte oder auf den „Gefahreninhalt“ der begangenen Tat bleibt offen. Es gilt darüber nachzudenken, ob sich aus zusammenhängenden Verantwortungsbereichen auch gemeinsame Pflichten ergeben können und genauer darauf die strafrechtliche Verantwortlichkeit beruhen sollte.²² Der vorliegende Beitrag sollte damit für das japanische Recht zunächst aufzeigen, dass man auch hier erst am Beginn einer Lösungsfindung steht.

²¹ *Kaneko*, *Ritsumeikan Law Review* 344 (2012) S. 135 ff. Vgl auch. *Utsumi*, *Journal of Law, Politics, and Sociology* 83, 9 (2010) S. 31 ff.; *Matsuo*, *Journal of Criminal Law* 50, 1 (2010), S. 63.

²² *Kaneko*, *Ritsumeikan Law Review* 326 (2010) S. 26 (aufjapanisch).

Literaturverzeichnis:

- Der Jap. OGH, Beschluss v. 03.03.2008 (OGHSt 62, 567).
- Der Jap. OGH, Urt. v. 23. 01. 1953(OGHSt 7, 30), Beschul. 31. 05. 2010 (OGHSt 64, 447).
- Iwama*, Produkthaftung und Dogmatik der Unterlassungsdelikte (2010), S. 192 ff. (auf japanisch).
- Jap. OGH, Beschluss v. 08.02.2012 (OGHSt 66, 200).
- Kai*, *Waseda Law Review* 85 (2009) S. 1 ff.; *Kitagawa*, *Criminal Law Journal* 14 (2009) S. 73 ff..
- Kaneko*, *Ritsumeikan Law Review* 344 (2012) S. 135 ff. Vgl auch. *Utsumi*, *Journal of Law, Politics, and Sociology* 83, 9 (2010) S. 31 ff.; *Matsuo*, *Journal of Criminal Law* 50, 1 (2010), S. 63.
- Kaneko*, *Ritsumeikan Law Review* 326 (2010) S. 26 (auf japanisch).
- Kitagawa*, *Waseda Law Review* 71 (1996), S. 173 f. (auf japanisch).
- LG Osaka, Urt. v. 24.02.2000 (Hanrei Times 1042, 94).
- LG Osaka, Urt. v. 24.02.2000 (Hanrei Times 1042, 94).
- LG Tokio Urt. vom 11.05. 2010 (Hanrei-Times 1328, 241). Vgl. *Matsumiya*, *Ritsumeikan Law Review* 343 (2012), S. 615 (auf japanisch).
- LG Tokio Urt. v. 27. 12. 2000 (Hanrei-jiho 1771, 168)
- LG Tokio Urt. v. 14.05. 2004 (LEX/DB 28095650).
- LG Tokio Urt. v. 23. 01. 1992 (Hanrei-jiho 1419, 133).
- Matyumiya*, *Journal of criminal law* 52, 2 (2013), S. 329 ff..
- Matsumiya*, 過失犯論の現代的課題, *Kashistuhanron no gendai-teki kadai* (Die gegenwärtige Aufgabe der Lehre von den Fahrlässigkeitsdelikten), 2004, S. 168 ff. (auf japanisch).
- Okabe*, *Himeji Law Review* 49 (2009) S. 316 ff..
- OLG Nagoya Urt. v. 03.09.1986 (OLGHSt 39, 371).
- Osaka高裁 Urteil vom 24.02.2000.
- Roxin*, *Strafrecht AT Band II*, § 32 Rn. 211.
- Saito/ Nishihara*, *Das abgeänderte Japanische Strafgesetzbuch, 1954* (zur a.F. des jStGB).
- Shimada*, *Criminal Law Journal* 3 (2006) S. 26 ff. (auf japanisch).

- Yamanaka*, Die Bilanz des AID-Skandals in Japan –Strafrechtliche Haftung wegen der Produktion, der Aufsichtspflichtverletzung und der ärztlichen Verschreibung von AIDS kontaminierten Blutprodukten, in: Die gegenwärtigen Aufgaben des Rechts in sich ändernden Sozialsystemen, 2011, S. 147 ff. (<http://kops.ub.uni-konstanz.de/handle/urn:nbn:de:bsz:352-187531>).
- Yamanaka*, Kansai University Review of Law and Politics 60 (2011) S. 45 ff..
- Inagaki*, Studies in Criminal Law IX (2015) S. 9 ff. (auf japanisch).